

Herrn Präsident
 KommR Ing. Josef Herk
 Wirtschaftskammer Steiermark
 Körblergasse 111-113
 8021 Graz

Graz, am 20.5.2014

A N T R A G

an das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Steiermark
 am 12. Juni 2014

Richtlinien für die Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmaßnahmen aller Organisationseinheiten der Wirtschaftskammer Steiermark

Bereits im Jahr 2010 hat die österreichische Bundesregierung Vorgaben für ihre Informations- und Werbemaßnahmen fixiert. In einer Art Selbstverpflichtung ist eine umfassende Richtlinie für Öffentlichkeitsarbeit festgesetzt worden. Diese gelten nicht nur für die Mitglieder der Bundesregierung, sondern auch für die Bundesministerien. Im Jahr darauf wurde das MedientransparenzG beschlossen, indem alle Rechtsträger – die der Gebarungskontrolle des Rechnungshofes unterliegen – ihre Werbeausgaben bekanntzugeben haben.

Auch die Wirtschaftskammerorganisation hat ihre Zahlungen für Werbeaufträge und Medienkooperationen bekannt zu geben. Vorgaben für die Gestaltung der Informations- und Werbemaßnahmen sind jedoch unzureichend und unserer Ansicht nach nicht aktuell. So dürfen beispielsweise WK-Funktionäre nach wie vor mit ihrem Porträt oder Bildnis werben. Für Mitglieder der Bundesregierung ist dies nicht erlaubt.

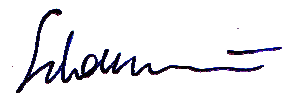
Im Namen der Delegierten des RFW-Steiermark stellen wir daher folgenden

A N T R A G :

Das Präsidium der Wirtschaftskammer Steiermark wird aufgefordert, nach dem Vorbild der Bundesregierung, ebenfalls eine Richtlinie für Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmaßnahmen zu erlassen. Sie hat für alle Organisationseinheiten (Sparte, Landesinnung, Fachgruppe usw.) der WK-Steiermark und für die WK-Steiermark selbst zu gelten und sollte zumindest folgende Punkte erfüllen:

- 1) Die Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmaßnahmen sind unmittelbar auf die vergangene, gegenwärtige oder aktuell zukünftige Tätigkeit der Wirtschaftskammerorganisation bzw. der jeweiligen Organisationseinheit zu beziehen, wobei die WK-Steiermark oder die betreffende Organisationseinheit deutlich in Erscheinung tritt.
- 2) Die Öffentlichkeitsarbeit und Informationsmaßnahmen müssen in ihrem Inhalt einen konkreten Bezug zu den Aufgaben der Wirtschaftskammerorganisation bzw. zu den Aufgaben der die Maßnahme durchführenden Organisationseinheiten aufweisen und sind generell so zu gestalten, dass sie bei den Mitgliedern den Eindruck einer werbenden Einflussnahme zu Gunsten einer wahlwerbenden Gruppierung vermeiden.
- 3) Nach der Anordnung der Wirtschaftskammerwahl sollen keine Öffentlichkeitsarbeit oder Informationsmaßnahmen neu begonnen werden. Bei laufenden Aktivitäten sind die Inhalte so zu gestalten, dass sie sich parteiischer Einwirkung auf die Wahl enthalten, die für die Vorwahlzeit gebotene Zurückhaltung üben und nicht zu Gunsten oder zu Lasten einer wahlwerbenden Gruppierung in den Wahlkampf einwirken.


 Gabriele Karlinger
 (WP-Delegierte)


 Dr. Erich Schoklitsch
 (Landesobmann)